

Stadt Friedrichshafen

Textteil

Satzung gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) über die Einschränkung der Herstellungsverpflichtung von Kfz-Stellplätzen für Wohnungen im innerstädtischen Bereich in Friedrichshafen

11.05.2020

Inhaltsübersicht

1. Rechtsgrundlagen	3
2. Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich.....	3
3. Einschränkung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen	4
4. Inkrafttreten.....	4

1. Rechtsgrundlagen:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313).
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259).

2. Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich:

1. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst den in Anlage 1 dargestellten abgegrenzten Bereich der Innenstadt von Friedrichshafen. Die Anlage 1 (Lageplan vom 11.05.2020) ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Regelungen dieser Satzung gelten für die Errichtung, Umbau und Nutzungsänderung von Gebäuden mit mindestens 1 Wohnung, sofern eine Pflicht oder Änderung der Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen ausgelöst wird. Für bestehende Gebäude und rechtskräftige Baugenehmigungen ist eine Einschränkung der Herstellungsverpflichtung nur bei Umbau oder Nutzungsänderung und nur auf den geänderten Gebäudeteil anwendbar.
3. Die Herstellungsverpflichtung notwendiger Stellplätze für andere Nutzungen als Wohnnutzungen bleibt gem. § 37 LBO sowie der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) bestehen, sofern keine anderen Regelungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen oder örtlichen Bauvorschriften innerhalb des Geltungsbereiches Vorrang haben.

3. Einschränkung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 74 Abs. 2 Nr. 1 LBO in Verbindung mit § 37 LBO)

Für Wohnungen wird bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in Abhängigkeit der Wohnungsgrößen wie folgt festgesetzt:

1. Wohnungsgröße (Wohnfläche) : _____ notwendige Stellplätze:

unter 50 m ²	0,6 Stellplatz/Wohnung
ab 50 m ² bis unter 100 m ²	0,8 Stellplatz/Wohnung
ab 100 m ²	1,0 Stellplatz/Wohnung

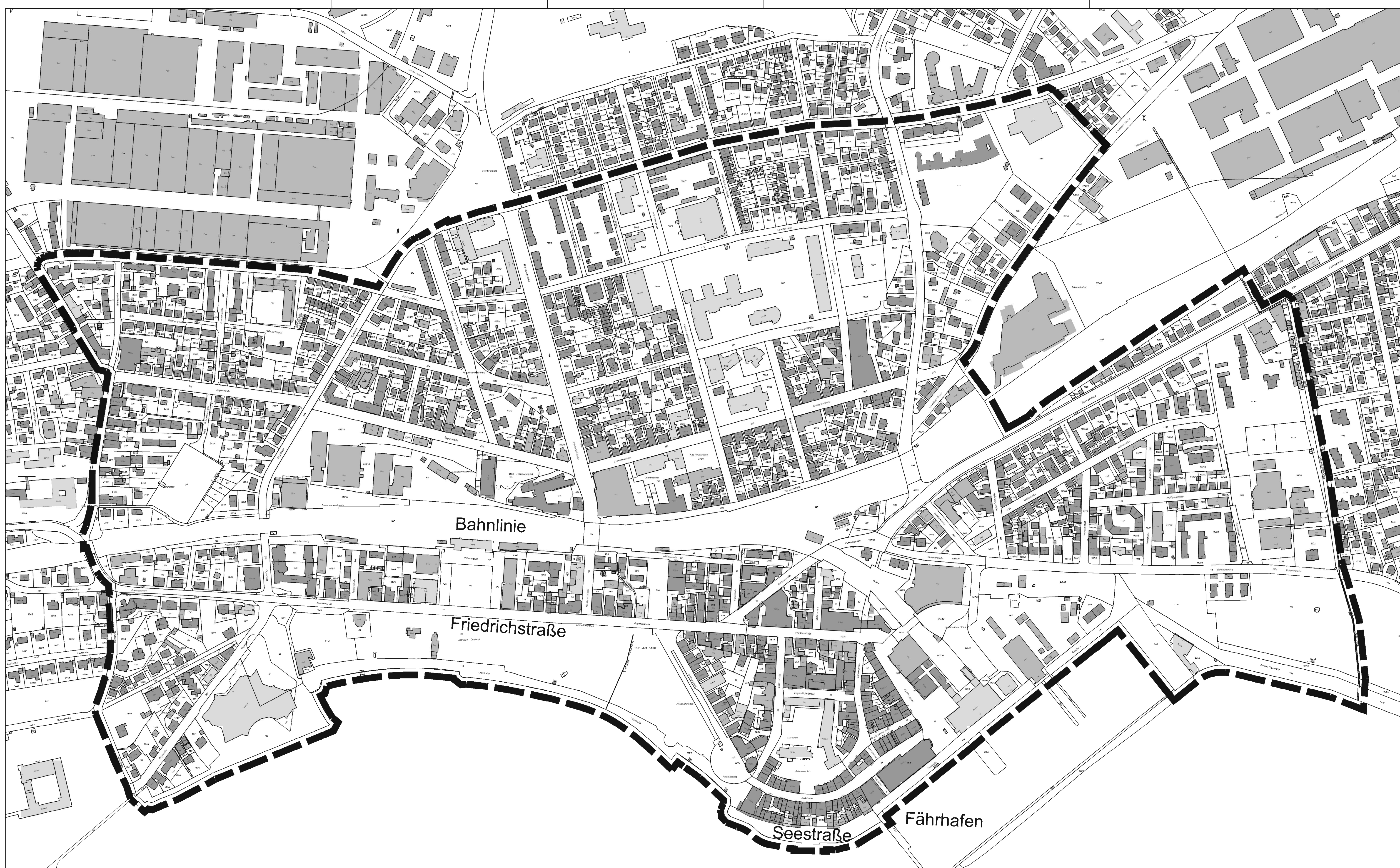
2. Eine freiwillige Herstellung von Stellplätzen für Wohnungen bleibt zulässig.

3. Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach der aktuellen Wohnflächenverordnung (WoFIV). Terrassen und Balkone werden nicht berücksichtigt.

4. Bei der Ermittlung der Anzahl von notwendigen Stellplätzen ist auf ganze Zahlen auf- bzw. abzurunden. Dabei ist ab 0,5 aufzurunden.

4. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Bestandteile der Satzung sind:
 Lageplan M 1: 2500 vom 11.05.2020
 Textteil vom 11.05.2020

Verfahrensvermerke:

Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss	am 28.01.2020
Öffentliche Bekanntmachung § 3 (2) BauGB	am 03.02.2020
Öffentliche Auslegung § 3 (2) BauGB	von 11.02.2020 bis 11.03.2020
Beteiligung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange § 4 (2) BauGB	von 04.02.2020 bis 11.03.2020
Satzungsbeschluss § 74 (2) Nr. 1 LBO	am 29.06.2020

Es wird hiermit bestätigt, dass der zeichnerische und textliche Teil dieser Satzung in der Fassung vom 11.05.2020 mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 29.06.2020 identisch ist.

Friedrichshafen, den 27.07.2020
 Bürgermeisteramt

gez.
 Dr.-Ing. Stefan Köhler
 Erster Bürgermeister

Rechtsverbindlich gemäß § 10 (3) BauGB durch öffentliche Bekanntmachung am 30.07.2020

Bahnhlinie

Friedrichstraße

Seestraße

Fährhafen

Satzung über die Einschränkung der
 Herstellungsverpflichtung von
 Kfz-Stellplätzen für Wohnungen

Plannummer

Maßstab
 1:2500

bearbeitet
 Sin-pot

Anlage 1

Stadt Friedrichshafen
 Amt für Stadtplanung und Umwelt
 11.05.2020

